

ÜBERSETZUNG.KÖNIGREICH BELGIEN.
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 18. Dezember 1991 von dem Gemeinschaftsminister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung von Artikel 6 des königlichen Erlasses vom 19. Mai 1981 über die Ferien und die Urlaube der ein Praktikum absolvierenden oder definitiv ernannten Mitglieder des technischen Personals der psycho-medizinischsozialen Zentren und Ausbildungszentren des Staates sowie der Inspektionsdienste" gebeten wurde, hat am 9. Januar 1992 folgendes Gutachten abgegeben :

Der Entwurf bringt die in Artikel 6 des königlichen Erlasses vom 19. Mai 1981 über die Ferien und die Urlaube der ein Praktikum absolvierenden oder definitiv ernannten Mitglieder des technischen Personals der psychomedizinisch-sozialen Zentren und Ausbildungszentren des Staates sowie der Inspektionsdienste enthaltene statutarische Bestimmung in Übereinstimmung mit den Regeln über den Mutterschutz, die in Artikel 39 des Arbeitsgesetzes vom 16. März 1971, geändert durch die Programmgesetze vom 22. Dezember 1989 und 29. Dezember 1990, festgelegt sind.

Präambel.

Der erste Bezugsvermerk bildet keine Rechtsgrundlage für den Entwurf und kann daher ausgelassen werden.

Den zweiten Bezugsvermerk passe man wie folgt an :

"... psycho-medizinischen-sozialen Zentren, insbesondere des Artikels 7, eingefügt durch den königlichen Erlass Nr. 467 vom 1. Oktober 1986;"

In dem vierten Bezugsvermerk ersetze man die Worte "so wie er abgeändert wurde" durch die Worte "insbesondere des Artikels 6;"

.../...

Artikel 1.

Den einleitenden Satz schreibe man wie folgt :

"Artikel 6 des königlichen Erlasses vom 19. Mai 1981 über die Ferien und die Urlaube der ein Praktikum absolvierenden oder definitiv ernannten Mitglieder des technischen Personals der psycho-medizinisch-sozialen Zentren und Ausbildungszentren des Staates sowie der Inspektionsdienste wird durch folgende Bestimmung ersetzt :".

.../...

GAM.

- 4 -

L. 21.403/1.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

d e n H e r r e n : Kammervorsitzender,
 H . C O R E M A N S ,

Frau : J. VERMEIRE, Staatsräte,
 : S. VANDERHAEGEN,

den Herren : G. SCHRANS, Beisitzer der Gesetz-
 E. WYMEERSCH, gebungsabteilung,

Frau : F. LIEVENS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Frau M.-C. CEULE, Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

H. COREMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK,
Auditor, übersetzt.

FÜR DEN HAUPTKANZLER,

F. LIEVENS,
KANZLER.